

Samtgemeinde Rethem (Aller), Landkreis Heidekreis

20. Änderung des Flächennutzungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Böhme“

1. Frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit, § 3 (1) BauGB
2. Frühz. Beteiligung der Behörden / sonstigen Träger öffentlicher Belange, § 4 (1) BauGB

Abwägungsvorschläge zu den genannten Verfahrensschritten

A) Anregungen und Hinweise aus der Öffentlichkeit:

Aus der Öffentlichkeit liegen keine Stellungnahmen vor.

B 1) Folgende Behörden und Träger öff. Belange sowie Nachbarkommunen haben keine Anregungen und Hinweise abgegeben:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle, vom 25.03.2024
- Deichverband Bierde-Eilte, vom 26.03.2024
- Stadt Walsrode, vom 28.03.2024
- Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, vom 03.04.2024
- Samtgemeinde Steimbke, 04.04.2024
- Polizeiinspektion Soltau, vom 07.03.2024

Die übrigen beteiligten Stellen haben keine Stellungnahme abgegeben.

Dieses wird zur Kenntnis genommen.

B 2) Folgende Behörden und Träger öff. Belange haben Anregungen und Hinweise abgegeben / Stellungnahme der Samtgemeinde Rethem zu:

- Landkreis Heidekreis, Soltau, 26.03.2024

Raumordnung

Zu der vorliegenden Planung werden folgende Anmerkungen gegeben:

Teil A

I. Einleitung/Verfahren/Zielsetzungen

Zu den Grundlagen: Das Nds. Klimagesetz vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289) führt unter § 3 Abs. 1 Nr. 3a folgendes aus:

- „die Erzeugung von Strom durch Freiflächenanlagen auf mindestens 0,5 Prozent der Landesfläche bis zum Jahr 2033, wobei auf das zu erreichende Flächenziel bereits Flächen angerechnet werden, die für eine Nutzung durch Freiflächenanlagen ausgewiesen sind oder für die eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb solcher Anlagen vorliegt,“

Ich bitte dies zu korrigieren.

Zu dem Satz „Dabei gehen beide Akteure davon aus, dass die ausstehende Potentialflächenanalyse des Landkreises Heidekreis für die hier behandelte Planungsfläche nicht relevant ist, da sich diese in größeren Flächenmaßstäben bewegen wird“ ist auszuführen, dass das Ergebnis der Potentialflächenanalyse zur räumlichen Steuerung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Februar / März 2023 zur Verfügung gestellt worden ist und diese in Frage stehende Fläche dort sehr wohl Be-

rücksichtigung gefunden hat. Ich bitte dies insoweit nochmal zu prüfen und in den Ausführungen zu berichtigen.

Ebenso können die Ausführungen „Unabhängig davon geht die Samtgemeinde Rethem davon aus, dass es auch keines gesamtheitlichen Standortkonzeptes bedarf, sondern dass informelle Standortkonzepte genutzt werden können, um im Rahmen einer Alternativenprüfung bei der notwendigen Änderung des Flächennutzungsplanes einen Leitfaden zu bilden“ nicht nachvollzogen werden.

Nach dem Prinzip einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen im Zuge der bauleitplanerischen Begründung neuer PV-Standorte auch städtebauliche Vor- und Nachteile anderer, innerhalb des Gemeindegebietes ebenfalls in Frage kommender Alternativflächen betrachtet werden. Erst auf der Grundlage einer gemeindeweiten, vergleichenden Standortbetrachtung kann der Nachweis einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung erbracht werden, da dadurch sichergestellt wird, dass sich die raumverträglichsten / geeignetsten Standorte im Gemeindegebiet durchsetzen und im Sinne einer nachhaltigen geordneten städtebaulichen Entwicklung auf möglichst konfliktarme, idealerweise bereits versiegelte und netztechnisch gut angebundene Flächen gelenkt werden.

Im Übrigen ist nicht erkennbar und somit auch fraglich, ob der Kriterienkatalog der Stadt Rethem, den sich die Samtgemeinde im Grundsatz für diese Planung zu eigen gemacht hat, auch tatsächlich den Willen der Samtgemeinde Rethem bzw. der Gemeinde Böhme bei der städtebaulichen Entwicklung widerspiegelt, da eben offensichtlich kein politisch beschlossenes Standortkonzept vorliegt. An dieser gesamtträumlichen Steuerung für die gemeindliche Planungsebene fehlt es.

Im Übrigen verweise ich auf das Rundschreiben Nr. 1309/2023 des Nds. Landkreistages vom 22.11.2023 und dem damit verbundenen gemeinsamen Hinweisschreibens des Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, dem Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung vom 17.11.2023, welches auch der Samtgemeinde Rethem bzw. der Gemeinde Böhme vorliegen sollte. Hierzu mache ich insbesondere auf folgende Formulierungen aufmerksam:

„Bei der Identifikation geeigneter Flächen für den Ausbau der Solarenergie ist zu berücksichtigen, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen durch ihre Flächeninanspruchnahme den vorhandenen Flächendruck und die Nutzungskonkurrenz in der Landwirtschaft verstärken. Vor diesem Hintergrund kommt der raumverträglichen Standortwahl für Photovoltaikanlagen eine hohe Bedeutung zu. Insbesondere soll sichergestellt werden, dass sich für die Belange der Landwirtschaft keine unververtretbaren Belastungen ergeben und naturschutzfachliche Zusammenhänge berücksichtigt werden.“

Soweit landwirtschaftlich genutzte Flächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in Betracht gezogen werden, erscheinen in der übergeordneten Perspektive insbesondere geeignet:

1. Standorte mit einem lediglich geringen Ertragspotential
2. landwirtschaftliche Standorte mit sehr niedrigen oder sehr hohen bodenkundlichen Feuchtestufen (kleiner 3 oder größer 8)
3. kohlenstoffreiche Böden, wobei mindestens die Option einer späteren Wiedervernäsung erhalten bzw. gegeben bleiben sollte
4. Ackerstandorte mit einer hohen Erosionsgefährdung
5. Altlastenverdachtsflächen mit nachgewiesener Schadstoffbelastung....

Vor dem Hintergrund des voranschreitenden Klimawandels und mit Blick auf die globale Ernährungskrise, kommt dem Erhalt wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen hohe Bedeutung zu. Landwirtschaftliche Gunstflächen, insbesondere solche mit einem hohen Ertragspotential (>50 Bodenpunkte), sollten deswegen nicht für Freiflächen-Photovoltaik genutzt wer-

den. Soweit solche Flächen dennoch für den Photovoltaikausbau in Betracht genommen werden, soll dies vorrangig in Form von Agri-PV erfolgen, bei der die Landwirtschaft als Hauptnutzung erhalten bleibt.“

Dieses wurde mit der bereits oben angesprochenen Änderung des Nds. Klimagesetzes vom 12. Dezember 2023 in § 3 a Planung von Freiflächenanlagen aufgegriffen:

„Die Planung von Freiflächenanlagen zur Erreichung der Ziele nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 soll auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen insbesondere erfolgen auf

1. kohlenstoffreichen Böden, für die die Möglichkeit der Wiedervernässung besteht,
2. Böden mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe kleiner als 3 oder größer als 8, die eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz nicht aufweisen,
3. altlastenverdächtigen Flächen sowie
4. Ackerflächen mit einer mindestens hohen potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser

Auf Böden mit einer Grünland- und Ackerzahl von 50 oder mehr, die nicht zugleich Böden im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 oder 3 sind, sollen Freiflächenanlagen mit Ausnahme von Agri-Photovoltaikanlagen wegen der besonderen Bedeutung dieser Böden für die Sicherung der landwirtschaftlichen Nahrungsproduktion nicht geplant werden (Grundsatz der Raumordnung).“

Hierin sind Grundsätze der Raumordnung festgelegt worden. Grundsätze der Raumordnung müssen in der Abwägung berücksichtigt werden.

Die Aussage

„Der Anlagenbau soll nicht zu einer Verknappung besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen führen. Einzelbetriebliche Betroffenheiten infolge Wegfalls von Pachtflächen sollen vermieden / vermindert werden. Daher ist eine agrarstrukturelle Vorprüfung vorzulegen.“

Auf eine agrarstrukturelle Vorprüfung wird verzichtet, da ausschließlich Flächen des Vorhabensträgers betroffen sind, die dieser als verzichtbar erachtet. Zudem handelt es sich bei den betroffenen Flächen nachweislich im „benachteiligte Gebiete.“

erfüllt die vorgeschlagene Identifikation geeigneter Flächen in keinsten Weise und auch die Auseinandersetzung als Grundsätze der Raumordnung fehlt somit gänzlich.

Weiterhin fehlt unter Punkt 4.1 Raumordnung und Landesplanung eine Auseinandersetzung mit dem am 01.09.2021 in Kraft getretenen Länderübergreifenden (Bundes-) Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz.

Hierüber ist bereits mit Schreiben vom 16.11.2021 folgende Information an die Samtgemeinde Rethem ergangen:

Als Ziel, den Hochwasserschutz zu verbessern, trifft der (Bundes-) Raumordnungsplan Regelungen zum Hochwasserrisikomanagement, insbesondere im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung und kritische Infrastrukturen aber auch Regelungen zur Gewinnung und Freihaltung von Retentionsflächen sowie zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens.

Adressat des Länderübergreifenden (Bundes-) Raumordnungsplanes sind- wie auch beim Landes-Raumordnungsprogrammes (LROP) und Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP)- alle Träger öffentlicher Planungen, also auch die Kommunen als Träger der Bauleitplanung.

In diesem (Bundes-) Raumordnungsplan sind Ziele und Grundsätze der Raumordnung enthalten, die zusätzlich zu den Regelungen des LROP und des RROP als Grundsätze berücksichtigt bzw. als Ziele beachtet werden müssen.

Der Landkreis Heidekreis hat hinsichtlich des formalen Umgangs mit den Zielfestlegungen (Z) des (Bundes-) Raumordnungsplanes vom Land bisher lediglich folgende Informationen erhalten:

Inhaltlich sieht das Planwerk einen Prüfauftrag für die Plansätze I.1.1 (Z) und I.2.1 (Z) vor. Bindend ist hier lediglich die Vorgabe, dass eine Prüfung / inhaltliche Auseinandersetzung zu erfolgen hat. Ergibt eine Festlegung, ergibt sich die ordnungsgemäße Abwägung aus der Begründung der Festlegung. Ergibt keine Festlegung, erfordert dies eine ordnungsgemäße Abwägung mit einer Dokumentation der Auseinandersetzung der Prüfvorgabe.

Für den Plansatz II.1.2 (Z) gilt ein bedingter Festlegungsauftrag. Diese Bedingungen sind in den Sätzen 3-5 des Plansatzes formuliert.

Hingegen ist mit dem Plansatz II.1.3 (Z) wieder ein Festlegungsauftrag enthalten.

Das Ziel II.2.3 (Z) enthält ein Festlegungsverbot für bestimmte Infrastrukturen und Anlagen in Überschwemmungsgebieten.

In den Plansätzen III.1 (Z) und III.2 (Z) sind wiederum Festlegungsaufträge enthalten.

In Bezug auf die Grundsätze der Raumordnung (G) besteht nur eine Verpflichtung, die Inhalte dieser in die Abwägung einzustellen.

Unabhängig von einer Übernahme der Festlegungen in das LROP und das RROP gelten die Ziele und Grundsätze des Länderübergreifenden (Bundes-) Raumordnungsplanes Hochwasserschutz unmittelbar.

Aus diesem Grund ist im Zuge der kommunalen Bauleitplanverfahren, neben den Inhalten des LROP und RROP zukünftig auch die Inhalte des Länderübergreifenden (Bundes-) Raumordnungsplanes für den Hochwasserschutz in die Plankonzeption einzustellen und im Zuge der Abwägung zu behandeln. Wie bei LROP und RROP sollte bei Nichtbetroffenheit in der Begründung eine Befassung mit dem (Bundes-) Raumordnungsplan dokumentiert werden. Anderenfalls sind Abwägungsfehler nicht ausgeschlossen.

Planungsrecht

Die raumordnerische Stellungnahme behandelt hinsichtlich der Thematik der Entwicklung der Freiflächenphotovoltaikanlagen naturgemäß auch planungsrechtliche Aspekte. Auf die raumordnerische Stellungnahme wird daher aus planungsrechtlicher Sicht verwiesen.

Aus planungsrechtlicher Sicht ist dabei mit Nachdruck auf folgende Aspekte besonders einzugehen:

- Die Festlegung einer konkreten Fläche auf Wunsch eines Investors / Landwirts entbindet nicht von dem Erfordernis einer Alternativenprüfung vor dem Hintergrund einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und einer gesamtträumlichen Betrachtung des Gemeindegebiets.
- Insbesondere mangelt es hinsichtlich der Flächenbegründung angesichts der bisher landwirtschaftlichen Nutzung an einer ausführlicheren Auseinandersetzung mit dem Wegfall einer intensiv genutzten landwirtschaftlichen Ackerfläche. Das Vorliegen privater Interessen des Flächeninhabers, sowie dessen Einschätzung der Verzichtbarkeit der Fläche reicht hier als Begründung bei weitem nicht aus.

- Das Entstehen eines Flächenteppichs kleinster Flächen ist aus gesamträumlicher Sicht zu vermeiden.

Der Umweltbericht ist zu ergänzen.

Natur- und Landschaftsschutz

Ein abschließender Umweltbericht liegt zum derzeitigen Verfahrensstand noch nicht vor. Eine abschließende Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde ist daher nicht möglich. Zum weiteren Verfahren gebe ich bereits jetzt folgende Hinweise:

Artenschutzrechtliche Belange

Die weitgehende Reduktion der artenschutzrechtlichen Betrachtung auf Vogelarten des Offenlandes ist naturschutzfachlich nachvollziehbar. Der Einschätzung, dass durch die Planung keine Auswirkungen auf diese Artengruppe zu erwarten wäre, wird hingegen naturschutzfachlich nicht gefolgt. Diese Annahme wird auch durch entsprechende Fachkonventionen gestützt: „Innerhalb von Solarparks kann insbesondere für die meisten Feldvogelarten sowie den Feldhamster keine Kompensation erwartet werden, weil diese Arten Abstände zu den Anlagen halten oder dort einer erhöhten Prädation durch Fressfeinde ausgesetzt sind, welche die Anlagen u.U. als Ansitzwarte für die Jagd nutzen. Diese Umstände können Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Solarparks erfordern.“

(NLT, Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen Stand 11.10.2023 https://www.nlt.de/wp-content/uploads/2023/10/FF-PV--naturvertraeglicherAusbau_Nds_2023_10-11.pdf)

Für Vogelarten des Offenlandes, u.a. der Feldlerche, wird eine Kartierung mind. im Umkreis von 200 m um das Plangebiet selbst für erforderlich gehalten, um auch Verdrängungswirkungen oder Teilbeeinträchtigungen umliegender Feldlerchenreviere bewerten zu können.

Ich verweise zu den Kartierumfängen auf das Feldlerchenpapier des Heidekreises. (https://www.heidekreis.de/PortalData/2/Resources/umwelt_und_verkehr/natur_und_wald/feldlerche/Feldlerchenpapier_StandJan21.pdf)

Landschaftsbild / Eingriffsregelung

Für die Freiland-Photovoltaikflächen wird eine mind. 5-reihige und 8 m breite Eingrünung zur Wiederherstellung / Neugestaltung des Landschaftsbildes für erforderlich gehalten.

Bestehende Kompensationsflächen sind im Rahmen der Planungen zu berücksichtigen. Eine Überplanung von festgesetzten Kompensationsflächen ist vorrangig zu vermeiden.

Freiland-Photovoltaikflächen sind regelmäßig als Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu werten. Die Eingriffe und deren Folgenbewältigung sind im Rahmen des Umweltberichts darzustellen und zu bewerten. Naturschutzfachliche Ableitungen zu Bewertungen sind z.B. der o.g. Arbeitshilfe des NLT zu entnehmen.

Brandschutz

Zu dem vorliegenden F-Plan wird nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen, Planungsstand vom 25.03.2024, seitens des vorbeugenden Brandschutzes wie folgt Stellung genommen:

1. Das Plangebiet muss über eine für die Feuerwehr geeignete Zuwegung verfügen. Diese muss in ihren Abmessungen und Ausführung mindestens den Anforderungen der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr i.V.m. der DIN 14090 entsprechen.

2. Es ist für eine Grundversorgung mit Löschwasser zu sorgen. Für eine wirksame Brandbekämpfung ist eine Löschwassermenge von mindestens 400 l/min über einen Zeitraum von 2 Stunden nachzuweisen. Bei diesem Nachweis dürfen alle einsatzbereiten Was-

serentnahmestellen in einem Umkreis von 750 m (Laufweg) um die bauliche Anlage ange-
setzt werden.

Denkmalpflege

Bei der oben genannten Maßnahme können im Boden verborgene, oberirdisch nicht sichtbare Denkmale (Bodendenkmale) angeschnitten werden. Hierzu gehören insbesondere Urnen-, Keramik und Metallfunde, Feuerstellen, Knochenlager und sonstige auffällige Bodenverfärbungen.

Diese Bodendenkmale sind gemäß § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes besonders geschützt.

Sollte der Anlass zu der Annahme gegeben sein, Sachen oder Spuren gefunden zu haben, die auf ein Kulturdenkmal oder einen Bodenfund hindeuten, ist dieses unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde, Frau Eidmann, Tel. 05191-970-726, E-Mail: c.eidmann@heidekreis.de, zu melden.

Die Fundstelle ist bis zur Abstimmung des weiteren Vorgehens unverändert zu lassen.

Straßenbau

Die Verkehrsteilnehmer auf der Kreisstraße 114 dürfen durch die hier geplante Photovoltaikanlage nicht geblendet werden. Weitere Bedenken liegen nicht vor.

Stellungnahme der Samtgemeinde Rethem (Aller) dazu:

Raumordnung

Die Hinweise zur Raumordnung wurden zur Kenntnis genommen. Der angesprochene Passus zum Nds. Klimagesetz wurde zur Entwurfsfassung korrigiert.

Die angesprochene Potentialflächenanalyse des Landkreises wurde geprüft. In der Tat ist die in Rede stehende Fläche hierin enthalten. Die Begründung wird entsprechend ergänzt / angepasst.

Die zitierte Aussage zum Verzicht auf ein gesamtheitliches Standortkonzept steht im Kontext zu den Empfehlungen von Nds. Landkreistag und der Nds. Städte und Gemeindebund. Dieser inhaltliche Kontext wurde in der Entwurfsbegründung verdeutlicht.

Unter Bezug darauf folgt die Samtgemeinde (wie auch die Gemeinde) den Ausführungen des Landkreises eben nicht, wonach „erst auf der Grundlage einer gemeindeweiten, vergleichenden Standortbetrachtung der Nachweis einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung erbracht werden könne, da dadurch sichergestellt wird, dass sich die raumverträglichsten / geeignetsten Standorte im Gemeindegebiet durchsetzen und im Sinne einer nachhaltigen geordneten städtebaulichen Entwicklung auf möglichst konfliktarme, idealerweise bereits versiegelte und netztechnisch gut angebundene Flächen gelenkt werden“. Genau diese Vorgehensweise, die für eine Vielzahl von Nutzungen sinnvoll sein mag, ist hinsichtlich einer zeitnahen Umsetzung von FFPV-Vorhaben nicht zielführend, da zeitraubend und oftmals den Belang der Flächenverfügbarkeit vernachlässigend. Nur die gewählte Vorgehensweise befördert eine beschleunigte Umsetzung übergeordneter klimapolitischer Zielsetzungen, siehe oben: Der Ausbau erneuerbarer Energien spielt eine entscheidende Rolle bei der Erreichung der nationalen Klimaziele und der Gewährleistung einer nachhaltigen, treibhausgasneutralen Energieversorgung. Diese gesetzlich festgelegte Priorität erfordert, dass auch das hier projektierte Vorhaben in Abwägungsentscheidungen besonders stark berücksichtigt wird. Insbesondere besagt § 2 S. 2 EEG, dass die erneuerbaren Energien bis zur nahezu treibhausgasneutralen Stromerzeugung im Bundesgebiet als vorrangiger Belang in die durchzuführenden Abwägungen der Schutzgüter einzubeziehen sind. Die Begründung wurde dazu ergänzt.

Abgesehen davon scheint es generell zweifelhaft, der hier in Rede stehenden Vorhabensfläche von ca. 1,5 ha das raumordnerische Gewicht beizumessen, wie es der Landkreis in seiner Stellungnahme tut. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine kleinflächige Eignungsfläche (gemessen am Kriterienkatalog) in einem erheblich vorbelasteten Teilraum, mit Verfügbarkeit und Netzanschlussoption. Es besteht aus Sicht der Planungsträger überhaupt keinerlei ersichtlicher Grund, die Umsetzung dieses Vorhabens zu torpedieren allein mit der Begründung einer „fehlenden gesamträumlichen Steuerung für die gemeindliche Planungsebene“.

Zum Kriterienkatalog ist festzuhalten, dass der am 22.07.2022 vom Stadtrat der Stadt Rethem (Aller) verabschiedete Kriterienkatalog den Prinzipien einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung gemäß § 1 Abs. 5 BauGB Rechnung trägt. Der Katalog berücksichtigt zentrale Ausschlusskriterien wie die „Sichtbarkeit des Landschaftsbildes“ sowie die „Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit“. Diese Kriterien sind entscheidend, um die ökologischen und raumverträglichen Belange der Gemeinde angemessen zu würdigen. Zudem ist zu beachten, dass das Gebiet der Samtgemeinde Rethem (Aller) als „benachteiligtes Gebiet“ eingestuft wurde. Daher sind die Voraussetzungen nach § 37 EEG 2021 (1) Nr. 2 h) und i) erfüllt, was die Nutzung von Flächen, die als Acker oder Grünland dienen, ermöglicht. Allein mit der Anwendung des Kriterienkataloges in der hier vorliegenden Bauleitplanung bringen Samtgemeinde und Gemeinde Böhme zum Ausdruck, dass sie sich dem Katalog und seinen Zielsetzungen zur städtebaulichen Entwicklung entsprechend verpflichtet fühlen.

Zu den angesprochenen Rundschreiben etc. ist anzuführen: Im vorliegenden Fall werden ca. 1,5 ha Fläche überplant, nicht wie üblich bei FFPV-Anlagen Flächengrößen von 30 bis 100 ha oder mehr. Der Verlust ackerbaulicher Anbaufläche ist mithin vernachlässigbar. Betroffen ist ausschließlich ein einziger Landwirt, nämlich der Antragsteller. Konkret gilt: Die Flächen sind durch intensive Landwirtschaft vorbelastet. Vorliegende Daten weisen darauf hin, dass der Acker nicht das höchste Ertragspotential aufweist und weitere Kriterien (Erosionsgefahr) vorliegen, die eine alternative Nutzung rechtfertigen. Zudem ist der Standort bereits durch vorhandene Geflügelstelle belastet. In diesem Kontext wird eine agrarstrukturelle Vorprüfung als nicht erforderlich angesehen, da wie angeführt nur eine sehr beschränkte Betroffenheit gegeben ist und ersichtlich keine Auswirkungen auf (sonstige) Betriebe oder die örtlichen landwirtschaftlichen Strukturen eintreten werden. Es sei nochmals auf die geringe Größe hingewiesen: Auf derlei kleine Vorhaben stellen die genannten Kriterien offensichtlich gar nicht ab – diese beziehen sich zweifellos auf größerflächige Vorhaben.

Allein die angesprochene Formulierung selbst „Bei der Identifikation geeigneter Flächen für den Ausbau der Solarenergie ist zu berücksichtigen, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen durch ihre Flächeninanspruchnahme den vorhandenen Flächendruck und die Nutzungskonkurrenz in der Landwirtschaft verstärken“ lässt schon erkennen, dass ein Vorhaben wie das hier in Rede stehende nicht der bevorzugte Adressat ist, denn eine Verstärkung von Flächendruck und die Nutzungskonkurrenz ist hier nicht in einer agrarstrukturell erheblichen Bedeutung erkennbar, zumal, s.o. es sich in keinsten Weise um Gunstflächen handelt.

Die Begründung wurde dazu ergänzt.

Dass die Identifikation geeigneter Flächen in keinsten Weise erfüllt sei und eine Auseinandersetzung mit den Grundsätzen der Raumordnung gänzlich fehle, wird somit vollständig zurückgewiesen.

Richtig ist, dass der Länderübergreifender (Bundes-) Raumordnungsplan nicht explizit angesprochen wurde. Jedoch ist der Belang Hochwasserschutz in Abschnitt 4.2 der Begründung behandelt worden. Die Begründung wurde dementsprechend redaktionell modifiziert

Planungsrecht

Zum Belang der Raumordnung siehe oben.

Zur planungsrechtlichen Sicht wird ebenfalls auf die obigen Ausführungen zur Raumordnung, insb. die Berücksichtigung des Kriterienkataloges im Kontext zur Flächeneignung, verwiesen. Dass eine Einzelinteresse verfolgt würde, wird allein dadurch wiederlegt, dass Samtgemeinde und Gemeinde sich gemeinschaftlich den Zielen dieser Planung verpflichtet haben.

Die Befürchtung, dass ein Flächenteppich kleinster Flächen entsteht, ist in diesem Kontext nicht gravierend. Die Planungsfläche ordnet sich einem Bestandstandort bei. Darin begründet sich der Standort erst. Und selbst wenn an anderen, ähnlich geeigneten und vorbelasteten Standorten ähnliche kleinflächige Nutzungen entstehen würden, was in der Praxis kaum zu erwarten ist, sähe die Samtgemeinde dies im Licht aktueller energiepolitischer Zielsetzungen nicht als gesamtträumliches Problem an.

Der Umweltbericht wurde zur Entwurfsfassung ergänzt.

Natur- und Landschaftsschutz

Artenschutzrechtliche Belange

Die Hinweise zu Natur- und Landschaftsschutz wurden zur Kenntnis genommen. Der in Rede stehende Planbereich wurde in den letzten Jahren als Maisanbaugebiet genutzt. Erfolgreiche Brutnachweise im intensiv genutzten Maisacker sind selten, besonders wenn die Nestdeckung durch (die übliche) Beikrautbekämpfung verloren geht. Je nach Ausnutzung der Fläche durch die PV-Anlagen (Reihenabstand, Randbereiche) können gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung potenziell wertvollere Biotop geschaffen werden, auch mit Bereichen für bodenbrütende Vögel, deren Erhalt durch extensive Pflege der Fläche gefördert wird.

Die Bedenken bezüglich der Vogelarten des Offenlandes sind zwar nachvollziehbar und werden von der Unteren Naturschutzbehörde in ähnlicher Form bei nahezu jedem Vorhaben im Außenbereich vorgetragen. Im vorliegenden Fall stellt die Begründung aus Sicht der Samtgemeinde jedoch hinreichend plausibel dar, dass eine Betroffenheit von Offenlandbrütern im Plangebiet nicht zu erwarten und auch - bei Verzicht auf Eingrünung – keine nennenswerte Verdrängungswirkung stattfindet. Die Begründung wird hierzu noch weiter ergänzt, auch mit Bezug auf das Feldlerchenpapier des Landkreises.

Landschaftsbild/Eingriffregelung

Die Hinweise zum Landschaftsbild / Eingrünung wurden zur Kenntnis genommen. Die Begründung enthält zu diesem Belang eine umfangreiche Darlegung. Demgemäß folgt die Samtgemeinde dem Ansinnen der Unteren Naturschutzbehörde nach einer intensiven Eingrünung des Standortes weiterhin nicht. Die Begründung wird dazu um weitere Ausführungen ergänzt. Die unabhängig von einer konkreten Standortbewertung gleichsam „gebetsmühlenartig“ vorgetragenen diesbezüglichen Anforderungen der Unteren Naturschutzbehörde weist die Samtgemeinde Rethem (Aller) zurück.

Brandschutz

Die Hinweise zum Brandschutz wurden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung (hier Bebauungsplan) berücksichtigt. Für die hier vorliegende Planungsebene ergeben sich keine Auswirkungen.

Denkmalpflege

Die Hinweise zur Denkmalpflege werden zur Kenntnis genommen. Der Allg. Hinweis A weist bereits auf mögliche Bodenfunde hin und wird redaktionell erweitert. Weitere Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

Straßenbau

Die Hinweise zum Straßenbau werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird dazu ergänzt. Weitere Auswirkungen auf die Planung im Zuge der hier vorliegenden Planungsebene ergeben sich nicht.

Insgesamt wird die Stellungnahme des Landkreises zur Kenntnis genommen und im dargelegten Umfang berücksichtigt.

▪ Landvolk Niedersachsen, vom 14.03.2024

zu o. g. Vorhaben sind aus unserer Sicht keine Anmerkungen bzw. Bedenken vorzutragen. Wir begrüßen, dass die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes durchgeführt werden können.

Stellungnahme der Samtgemeinde Rethem (Aller) dazu:

Die Hinweise zu den Kompensationsmaßnahmen wurden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

▪ Deutsche Telekom Technik GmbH, vom 25.03.2024

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen.

Wir werden zu gegebener Zeit zu dem aus dem Flächennutzungsplan noch zu entwickelnden Bebauungsplan eine detailliertere Stellungnahme abgeben.

Um eine Eingangsbestätigung für diese Stellungnahme zu erhalten, bitten wir Sie die angeforderte "Lesebestätigung" des Mailprogramms zu quittieren. Vielen Dank.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Stellungnahme der Samtgemeinde Rethem (Aller) dazu:

Die Hinweise von Seiten der Deutschen Telekom Technik GmbH wurden insgesamt zur Kenntnis genommen. Es werden entsprechende Hinweise in die Begründung eingefügt. Inhaltliche Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

▪ Abfallwirtschaft Heidekreis, vom 27.03.2024

Bezugnehmend auf das Vorhaben 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rethem (Aller) "Freiflächen-Photovoltaikanlage Böhme" erhalten Sie nachfolgend die Stellungnahme der Abfallwirtschaft Heidekreis, Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß §4 Abs. 2 BauGB:

Die Abfallwirtschaft Heidekreis, Anstalt des öffentlichen Rechts erhebt nach erster Prüfung keine Beanstandungen gegen die vorgesehene Planung. Dessen ungeachtet wird auf die "Berücksichtigung der Belange der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK), Anstalt des öffentlichen Rechts bei der Bauleitplanung, bei der Erstellung von örtlichen Bauvorschriften und Einrichtung von Straßenbaustellen" verwiesen (Dokument anbei). Diese Belange sind bei der Planung zwingend zu berücksichtigen, sodass die Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK), Anstalt des öffentlichen Rechts die ihr hoheitlich übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen kann.

Eine Eingangsbestätigung wird erbeten.

Sollten Sie Rückfragen haben, so stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Stellungnahme der Samtgemeinde Rethem (Aller) dazu:

Die Hinweise von Seiten der Abfallwirtschaft Heidekreis wurden insgesamt zur Kenntnis genommen. Der Belang hat für diese Planungsebene jedoch keine Bedeutung.

- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, vom 27.03.2024 von der Aufstellung des o. g. Planvorhabens habe ich Kenntnis genommen.

Gegen das o. g. Planvorhaben bestehen im Rahmen meiner Zuständigkeit keine Bedenken, wenn die folgenden Punkte beachtet werden:

1. In Bezug auf die Querung von Bundes- und Landesstraßen zum Netzanschluss der geplanten Photovoltaikanlagen im Zuständigkeitsbereich des GB Verden, ist ein Nutzungsvertrag zur Straßenbenutzung abzuschließen. Der Antrag ist über die hiesige Straßenbauverwaltung zu stellen.

2. In der Begründung zum F-Plan ist die „Verkehrliche Erschließung“ zu beschreiben, diese kann über die Kreisstraße 114 oder eine rückwärtige Anbindung des Plangebietes über einen vorhandenen Wirtschaftsweg (sh. Anlagen) stattfinden. Ich bitte Sie den weiteren Verlauf genauer darzustellen, dies ist insbesondere auch für die Beantragung der in Pkt. 4 dieser Stellungnahme genannten „Sondernutzungserlaubnis“ notwendig.

3. Hinsichtlich der Anlieferung von Anlagenteilen im Rahmen eines Schwertransports, ist ggf. ein Seitenraumnutzungsvertrag abzuschließen, um temporäre Ausbauten des Fahrbahn- oder Einmündungsbereichs der Anbindung im Zuge unserer Landesstraße zu regeln. Der Antrag ist über die hiesige Straßenbauverwaltung zu stellen.

4. Bei der Festlegung von geeigneten Photovoltaikstandorten sollte insbesondere auch auf die verkehrliche Erschließung geachtet werden. Für die zur Errichtung von Photovoltaikanlagen erforderlichen Transporte wäre es wünschenswert, wenn bereits bei der Planung der Sonderflächen „Photovoltaik“ darauf geachtet wird, dass diese über das kommunale Straßennetz ausreichend erschlossen werden. Die Anlage von neuen Zufahrten oder die andersartige Nutzung vorhandener Zufahrten zu Bundes- oder Landesstraßen ist außerhalb der Ortsdurchfahrten im Einzelfall zu prüfen und bedarf ggf. vor der verkehrlichen Erschließung (Nutzung) einer Sondernutzungserlaubnis. Dies gilt insbesondere auch für die spätere verkehrliche Erschließung zur regelmäßigen Wartung und Unterhaltung der Anlagen.

Die eingereichten Unterlagen habe ich digital zu meinen Akten genommen.

Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer digitalen Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken.

Stellungnahme der Samtgemeinde Rethem (Aller) dazu:

Die Hinweise von Seiten der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Diese werden im Zuge der konkreten Bauantragsstellung berücksichtigt. Inhaltliche Auswirkungen auf die vorliegende Bauleitplanung ergeben sich nicht.

- Wasserverband Dränung Böhme, vom 04.04.2024 bei der Umsetzung des oben genannten Flächennutzungsplanes sind die Belange, insbesondere die Dränageleitungen des Wasserverbandes „Dränung Böhme“, zu beachten. Die vorhandenen Leitungen dürfen nicht überbaut werden. Für Wartungs- und Reparaturarbei-

ten ist eine ständige Baufreiheit der Dränageleitungen zu gewährleisten. Alle notwendigen Schachtarbeiten zur Realisierung der Bebauungspläne bzw. Flächennutzungspläne müssen einen Mindestabstand von 2,00 m zu den vorhandenen Leitungen einhalten.

Im Zuge der Bebauungsmaßnahmen ist eine Verlegung der Leitungen notwendig. Diese ist so zu planen und umzusetzen, dass die Dränagen funktionsfähig bleiben und das anfallende Wasser schadlos umgeleitet wird („Abfangen der Leitungen und entsprechend umverlegen“). Sollten im Nachhinein Schäden entstehen, so müssen diese vom jeweiligen Antragsteller bzw. Bauherrn der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes übernommen werden. Vor Baubeginn sind Leitungsauskünfte bei Hans-Jürgen Dammann (Verbandsvorsteher) einzuholen.

Sollten uns wider Erwarten Kosten entstehen, werden wir diese dem Bauherrn bzw. dem Antragsteller in Rechnung stellen.

Ich weise darauf hin, dass wir uns weitere Einwendungen vorbehalten. Dieses ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015- Rs. C-137/14) zulässig.

Bei evtl. Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Stellungnahme der Samtgemeinde Rethem (Aller) dazu:

Die Hinweise des Wasserverbandes Dränung Böhme werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Es werden entsprechende Hinweise in die Begründung aufgenommen.

Zusammenstellung im Auftrag:

H&P, Laatzen

15.07.2024